

Checkliste Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Vermittler gemäß § 34d Abs. 6 GewO

natürliche Personen: z. B. bei e. K., GbR, KG oder OHG die jeweiligen geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter

juristische Personen: z. B. GmbH, AG, Stiftung oder Genossenschaft

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind vorzulegen:

Erledigt		Unterlagen	Erhältlich bei	Nicht älter als
<input type="checkbox"/>	I.	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Erlaubnisbefreiung	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg (www.ihk.de/sbh)	
<input type="checkbox"/>	II.	Ausgefüllter und unterschriebener Registrierungsantrag	IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg (www.ihk.de/sbh)	
<input type="checkbox"/>	III.	Erklärung des/der Auftraggeber/s (Vermittler oder Versicherungsunternehmen) über Zuverlässigkeit, angemessene Qualifikation und geordnete Vermögensverhältnisse des Antragsstellers	Vermittler/Versicherungsunternehmen	
<input type="checkbox"/>	IV.	Nachweis der Auftragserteilung durch den/die Vermittler oder das/die Versicherungsunternehmen	Vermittler/ Versicherungsunternehmen	
<input type="checkbox"/>	V.	Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung, die die Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 der Verordnung über die Versicherungs-vermittlung und -beratung (VersVermV)	Versicherungsunternehmen	Nicht älter als 3 Monate Wir können nur den Nachweis zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde akzeptieren, keine Versicherungs-scheine oder Ähnliches.
<p>Anmerkung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG; KG, GmbH & Co. KG) hat jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter die Erlaubnisbefreiung auf seinen Namen zu beantragen und die geforderten Nachweise zu erbringen. Bei juristischen Personen wird die Befreiung von der juristischen Person vertreten durch die Organe (Vorstand/Geschäftsführer) beantragt. Die Nachweise können im Original, als gut lesbare Kopie oder eingescannt als PDF per E-Mail eingereicht werden. 				

Für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen.

Hinweis:

Der Antrag auf Registrierung ist zusätzlich zu stellen, kann aber zeitgleich mit dem Erlaubnisantrag gestellt werden. Bitte verwenden Sie hierzu den Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister für natürliche oder juristische Personen.

Bei einer GbR, OHG oder KG ist jeder Gesellschafter erlaubnis- und registrierungspflichtig. Die Erlaubnis wird nicht auf die Gesellschaft ausgestellt, sondern jedem Gesellschafter wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34 d GewO erteilt und jeder Gesellschafter erhält eine Registrierungsnummer im Vermittlerregister. Hierbei ist der Antrag als natürliche Person zu stellen.

Bei einer GmbH & KG ist die persönlich haftende Gesellschafterin (meist Verwaltungs-GmbH) erlaubnispflichtig.



Schwarzwald
Baar
Heuberg

Welche Behörden (Einwohnermeldeamt, Gerichte, Gewerbebehörden, etc.) für Sie zuständig sind, können Sie im Online-Behördenwegweiser unter www.service-bw.de prüfen.

Bitte schicken Sie Ihre kompletten Unterlagen an die

IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
Fachbereich Recht und Steuern
Albert-Schweitzer-Straße 7
78052 Villingen-Schwenningen

oder per E-Mail an Frau Fluck jennifer.fluck@vs.ihk.de

Bei Fragen zum Erlaubnisbefreiungs- und Registrierungsverfahren für produktakzessorische Versicherungsvermittler stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.